

xisten ideologisch mißbrauchen, dann soll man gegenüber dem *rechten Teil des ideologischen Spektrums* keine grundlegend anderen Maßstäbe anlegen. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß es, wie auf der letzten Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des ZdK festgestellt wurde, bei Trennung der Unionsparteien schwerer werde, „katholische Anliegen in den politischen Raum hinein zu vermitteln oder dort durchzusetzen“, entscheidend ist die Glaubwürdigkeit des Christlichen in einer Partei, und zwar Glaubwürdigkeit nicht nur im Programm, sondern in der Gestaltung politischer Ziele und Mittel und im Verhalten des Führungspersonals.

Führungsaufträge können zurückgenommen werden

Aber – und damit sind wir beim Dritten und Letzten – es ist nicht nur die Glaubwürdigkeit des Christlichen in den Unionsparteien angesprochen, es geht noch mehr um die *demokratische Glaubwürdigkeit* der CSU und ihrer Führung. Was da programmatisch (teils an der Stelle von christlich) als „freiheitlich“ verkündet wird (vgl. das Interview von Strauß mit der „Welt“ vom 16. 12. 76), ist in der politischen Praxis – die Vorgänge nach Kreuth haben es wieder deutlich gezeigt – autoritäre Ein-Mann-Herrschaft mit Hilfe von treu ergebenden Vasallen, deren Interessen sich mit den Interessen des Vorsitzenden decken. Unter solchen Verhältnissen nimmt es nicht einmal mehr wunder, wenn notfalls selbst Vereinbarungen und Verträge einen entgegenstehenden Beschluß (gemeint ist der von

Kreuth) nicht aufheben, sondern nur „überlagern“ (vgl. die Auslassungen des „Bayernkuriers“ vom 16. 12. 76). Geschäftsgrundlagen scheinen da jederzeit mobil zu sein; das „imperative Mandat“, das es laut Strauß „bei uns nicht gibt“, wird zwar dem politischen Gegner zum Vorwurf gemacht, bei sich selbst aber in jeder Richtung (einmal gegenüber der bayerischen Landesregierung, einmal gegenüber dem größeren Partner in der Union, einmal durch die Partei gegenüber dem Parlament, ein andermal durch die Landesgruppe gegenüber der Partei) ausgeübt. Mit Strauß verfügt die CSU über keinen einwandfreien demokratischen Akzent. Das wird sich nicht nur über christlich-liberale Wähler auf die ganze Union nachhaltig negativ auswirken.

Nun heißt es immer wieder, das alles sei ein persönliches Problem des Vorsitzenden der CSU, seiner bajuwarisch-barocken Kraftnatur. Die Partei sei anders, und das trifft in Maßen sicher auch zu. Doch in demokratischen Staaten und Parteien existieren und rechtfertigen Parteiführer sich nicht jenseits der Partei. Sie erhalten von ihr einen Führungsauftrag. Dieser kann oder muß, wenn es um die eigene Glaubwürdigkeit geht, auch zurückgenommen werden. Denn wer ihre Führer gewähren läßt, stimmt ihnen vor der Öffentlichkeit zu und hat sich dafür zu verantworten. Gegebenenfalls wird der Zustand einer Partei selbst daran gemessen, wieweit diese sich gegen eine nach demokratischen Regeln irritierende Führung durchzusetzen bereit oder in der Lage ist. Eine CSU jedenfalls, die sich jetzt nicht auf sich selbst besinnt, wird nach Strauß nicht mehr zu retten sein.

D. A. Seeber

Vorgänge

Nach der Synode Gemeinsame Konferenz

„Kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene in der Bundesrepublik Deutschland, die sich dem Leitungsamt – vertreten durch die Deutsche Bischofskonferenz – und den freien Laieninitiativen – vertreten durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken – gemeinsam stellen, werden durch die ‚Gemeinsame Konferenz‘ beraten.“ So lautet ein Abschnitt in dem von der Gemeinsamen Synode auf der Vollversammlung im Mai 1975 verabschiedeten Beschluß über die

„Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (vgl. HK, Juni 1975, 291 f.). Es dauerte nach Abschluß der Synode ein ganzes Jahr, bis sich die Gemeinsame Konferenz auf einer ersten Sitzung in Würzburg am 22. November 1976 konstituierte.

Auf der Synode selbst war die Begeisterung über das neu zu schaffende Gremium keineswegs auf allen Seiten groß gewesen. Denn da und dort ver-

mutete man darin den Versuch, die Bestrebungen, die auf eine wie auch immer geartete Weiterführung des synodalen Prinzips hinausliefen, auf möglichst geräuschlose Weise zu kanalisieren. Umstritten war auf der Synode auch, wer den *Vorsitz* in der Konferenz führen sollte. War zunächst vorgesehen, daß es keinen klassischen Vorsitzenden geben, sondern die Leitung beim Vorsitzenden der Bischofskonferenz und dem Präsidenten des Zentralkomitees gemeinsam liegen sollte, so wollten in der Schlußphase die Bischöfe durch einen Änderungsantrag den Vorsitz doch noch der Bischofs-

konferenz sichern (vgl. HK, Mai 1975, 251). Im endgültigen Beschluß kehrte man aber zur ursprünglich vorgesehenen Regelung zurück (vgl. HK, Juni 1975, 292). Bei der ersten Sitzung kam das optisch allerdings nicht zum Ausdruck, weil der neue Präsident des Zentralkomitees, der bayerische Kultusminister *Hans Maier*, an der Teilnahme gehindert war. Überhaupt war auffallend, wie zahlreich die „entschuldig Fehlenden“ bei der Konstituierung der Gemeinsamen Konferenz waren. Von den vorgesehenen 12 Vertretern jeder Seite waren jeweils nur sieben anwesend – was darauf hindeutet, daß eine erkleckliche Zahl der Mitglieder zu viele Ämter auf sich vereinigt. Auf bischöflicher Seite waren anwesend: Kardinal *Höffner*, die Bischöfe *Hemmerle*, *Hengsbach*, *Moser*, *Stein*, *Wetter* und der Essener Weihbischof *Angerhausen*; das Zentralkomitee war vertreten durch die Damen *Barbara Krause* und Kultusministerin *Hanna-Renate Laurien* sowie die Herren *Bayerlein*, Prälat *Hüssler*, Prof. *Lehmann*, *Servatius* und Präsident *Stingl*.

Die Geschäftsordnung

Wichtigste Aufgabe der Sitzung war die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Gemeinsame Konferenz. Es lag ein Entwurf vor, der in den wesentlichen Bestimmungen auf den Synodenbeschluß über die Mitverantwortung zurückgeht und der bereits von der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee gebilligt worden war. Mit geringfügigen Modifikationen wurde dieser Entwurf akzeptiert. In neun Paragraphen werden Aufgabe und Verfahrensweise geregelt. Die *Aufgabe* definiert §2: „Die Gemeinsame Konferenz berät kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene, die sich der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam stellen. Sie empfiehlt der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken je nach Zuständigkeit die Durchführung entsprechender Maßnahmen.“ Im einzelnen wird das in fünf Punkten

spezifiziert: 1. ist die Entwicklung in Kirche und Gesellschaft im nationalen und internationalen Bereich zu beobachten, es sind Anregungen zu Maßnahmen zu geben und deren Fortentwicklung zu verfolgen, und insbesondere sind „die Fragen zu beraten, die die Weiterführung der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Entwicklung in der Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanums betreffen“; 2. sind Fragen des Laienapostolats, besonders der katholischen Verbände, und der Strukturen der Mitverantwortung zu beraten; 3. soll man sich wechselseitig über die Arbeitsvorhaben der Bischofskonferenz bzw. des Zentralkomitees sowie deren Durchführung unterrichten; 4. wird man den Bericht des Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu erörtern und „Vorschläge für die Schwerpunktbildung im Haushalt des Verbandes“ zu erarbeiten haben; 5. sollen mit Beiräten, deren Berufung die Geschäftsordnung empfiehlt, bestimmte Beratungsgegenstände abgesprochen, die von den Beiräten zu leistende Arbeit koordiniert und über eventuelle Veröffentlichungen seitens der Beiräte entschieden werden.

Die Zahl der Mitglieder der Konferenz wird in §3 auf je 12 festgeschrieben, wobei der Vorsitzende der Bischofskonferenz und das Präsidium des Zentralkomitees kraft Amtes Mitglieder sind, während die übrigen Vertreter von den jeweiligen Gremien für vier Jahre gewählt werden. Der Sekretär der Bischofskonferenz, der Generalsekretär sowie der geistliche Assistent des Zentralkomitees gehören der Gemeinsamen Konferenz mit beratender Stimme an. Einberufung und Leitung obliegen nach §5 dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz und dem Präsidenten des Zentralkomitees gemeinsam. Getagt wird in der Regel zweimal jährlich. Voraussetzung der Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder jeder Seite (was also bei der ersten Sitzung gerade noch gewährleistet war). Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, lediglich Beschlüsse über Inkrafttreten, Ergän-

zung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Delegierten aus jedem der beiden Gremien. Abschließend wird die Frage der Beiräte geregelt. Über ihre Aufgabe und Zusammensetzung hat die Gemeinsame Konferenz zu befinden. Sie hat ferner den Vorsitzenden, der Mitglied der Konferenz sein soll, zu bestimmen und festzulegen, ob die Geschäftsführung in den Händen der Bischofskonferenz oder des Zentralkomitees liegen soll. Die Mitglieder eines Beirates – höchstens 12 – rekrutieren sich aus Mitgliedern von Bischofskonferenz und Zentralkomitee sowie berufenen Sachverständigen, deren Zahl allerdings ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder eines Beirates nicht übersteigen soll.

Kaum Kontroversen in der Sache

Im Vergleich zu mancher Synodensitzung scheinen die Beratungen nicht nur in Fragen der Geschäftsordnung, sondern auch im größeren Teil der inhaltlichen Diskussionen weniger kontrovers verlaufen zu sein. Grundlage eines ersten Meinungsaustausches über die *Situation der Kirche in Deutschland* war ein Bericht von Kardinal *Höffner*, der die kirchliche und gesellschaftliche Lage umriß und deren Ursachen analysierte, woraus er Handlungsorientierungen für die Kirche und die Christen ableitete. Anknüpfend an sein Grußwort vor der Vollversammlung des Zentralkomitees (vgl. HK, Dezember 1976, 595) und in Berührung mit anderen Äußerungen aus jüngster Zeit, ging *Höffner* von der Verunsicherung in den sittlichen Grundwerten und einer gesellschaftlich virulenten Fremdheit gegenüber dem Religiösen aus. *Höffners* zentrale Forderung, kleine Gruppen Gleichgesinnter zu bilden, könnte in Widerspruch zu einer weiteren, nämlich sich aus der Abkapselung herauszuwagen, geraten: eine latente Getto mentalität ist zweifellos eine Gefahr der intendierten missionarischen Kerngruppen. Auch der Aufruf zu Einheit und Geschlossenheit kann ebenso ins Getto hinein- wie aus ihm herausführen.

Dem Vernehmen nach fand Höffners Rede eine gute Resonanz. Sie soll Ausgangspunkt für weitere Beratung von Einzelpunkten unter den Bischöfen wie unter den Laien sein.

Als konkrete Fragenkreise beschäftigten die Konferenz der *Schutz des Lebens* sowie – eine ihrer Hauptaufgaben – die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse. Man war sich einig, daß man verstärkt den Schutz des ungeborenen durch den Schutz des geborenen Lebens ergänzen müsse. In der Kontaktgruppe mit dem Rat der EKD soll über den Beschluß der EKD-Synode in Braunschweig bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs (vgl. HK, Dezember 1976, 636) gesprochen werden. Nicht so einmütig scheint die Diskussion in Sachen Synode verlaufen zu sein. Der „*Kontaktkreis Synode*“ hatte in einem Brief an die Gemeinsame Konferenz einige Punkte moniert, u.a. daß das Votum an den Apostolischen Stuhl zur Frage der wiederverheirateten Geschiedenen immer noch nicht erfolgt ist – die Ehevorlage war auf der Synode durch die Zusage eines solchen Votums vor einer Abstimmungsniederlage bewahrt worden (vgl. HK, Juni 1975, 289f.) –, daß die nach Rom gegangenen Voten noch nicht beantwortet sind und daß in dem inzwischen vorliegenden Entwurf einer neuen Satzung des Verbandes der Diözesen die Empfehlungen der Synode zu wenig bzw. überhaupt nicht berücksichtigt sind. Vor allem an diesem Punkt wurde in der Gemeinsamen Konferenz Unzufriedenheit mit der nachsynodalen Entwicklung geäußert.

Die Vorschläge der Synode in ihrem Beschluß über die Mitverantwortung (Teil VI. 4) gingen dahin, die *diözesanen Räte* stärker in den Verband als die finanzpolitische Dachorganisation der deutschen Bistümer einzubeziehen. Sowohl in der Vollversammlung wie im Verwaltungsrat und im Verbandsausschuß sollten nach Empfehlung des mit großer Mehrheit verabschiedeten Synodenbeschlusses Mitglieder der Pastoralräte beteiligt werden. Außerdem empfahl die Synode, das Prinzip der *Einstimmigkeit* nur für die Satzungsänderung und die Auflö-

sung des Verbandes sowie für die Festlegung der Verbandsumlage und für eine Änderung des Verteilungsschlüssels der Umlage zu verankern. Für alle übrigen Fälle hielt die Synode Zweidrittelmehrheit für ausreichend. Hinter dieser auf dem Hintergrund der damals aktuellen Erfahrung mit dem Fall „Publik“ entstandenen Empfehlung stand der Gedanke, daß durch die uneingeschränkte Anwendung des Prinzips der Einstimmigkeit eine eventuelle Mehrheit der Diözesen jederzeit durch eine Minderheit blockiert werden kann.

Der Satzungsentwurf, über den offenbar nicht einmal maßgebliche Mitglieder der zuständigen Synodenkommission rechtzeitig offiziell informiert wurden, berücksichtigt die beiden wichtigsten synodalen Vorschläge nicht. Er sieht im Verwaltungsrat des Verbandes pro Diözese nur einen Vertreter vor, auf den sich in den Diözesen Diözesanverwaltungsrat und Domkapitel, Diözesankirchensteuerrat und Diözesanpastoralrat einigen müssen. Daß dadurch die Flexibilität des Verbandes vergrößert wird, braucht niemand zu bezweifeln. Ebenso sicher ist aber, daß der jetzige Entwurf die von der Synode hauptsächlich angestrebte erhöhte Mitverantwortung der Laiengremien auf dem Sektor der Finanzen nicht zu seinem Ziel hat. Was die Einstimmigkeit betrifft, so wird bischöflicherseits mit dem durch das kanonische und teilweise auch das profane Recht garantierten Vollmachten jeder einzelnen Diözese argumentiert. Das schafft allerdings die Tatsache nicht aus der Welt, daß die Synode sich für den Wegfall der Regelung ausgesprochen hat, nach der „eine Minderheit, die bestimmte Verpflichtungen ablehnt, die Übernahme dieser Verpflichtungen durch die Mehrheit dadurch verhindern kann, daß sie dem Beschluß der Mehrheit nicht zustimmt“. Kardinal Höffner wurde ausdrücklich gebeten, bei der Beratung der überarbeiteten Satzung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen die Gesichtspunkte der Synode nachdrücklich zu vertreten.

Daß die Gemeinsame Konferenz sich in diesem Punkt zum Anwalt von Syn-

odenbeschlüssen machte, spricht für diese Einrichtung, die die auf der Synode in neuer Weise in Gang gekommene Kommunikation zwischen Amtsträgern und Laien auf ihre Art fortsetzen soll. Daß es überhaupt nötig war, gegen Versuche aufzutreten, sich im Stil bewährter Kabinettpolitik über gemeinsam gefaßte Beschlüsse hinwegzusetzen, stimmt eher bedenklich. Ob die Gemeinsame Konferenz mit ihrem Einspruch Erfolg hat, wird sich zeigen. Vielleicht ist dies bereits ihre erste Bewährungsprobe.

Ein nachsynodales Gremium?

Die Frage besteht ohnehin, ob mit der Gemeinsamen Konferenz die bestmögliche Form des Zusammenwirkens („unbeschadet der je eigenen Verantwortung“) zwischen Amt und Laien auf überdiözesaner Ebene gefunden ist. Das Konzil hatte – angesichts der im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe angelegten Aufwertung der Bischofskonferenzen – empfohlen, nicht nur im pfarrlichen und diözesanen, sondern auch im interdiözesanen, nationalen und internationalen Bereich „beratende Gremien“ einzurichten, „die die apostolische Tätigkeit der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen“ (Dekret über das Apostolat der Laien, Art. 26).

Bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit dieser Gremien und der Bischofskonferenzen gab es aber immer wieder Schwierigkeiten, zumal dort, wo sie mit einer „Weiterführung“ von synodalen Vorgängen zu tun hatte. Denn in Rom scheint man keineswegs die Institutionalisierung *nationaler Pastoralräte* unter Beteiligung aller Stände der Kirche zu wollen, sondern eher Gremien der Koordination und Beratung zwischen Amtsträgern und Laieninitiativen, die nicht in den Verdacht kommen können, an der strikten Trennung der Kompetenzen zu rütteln. Als die *niederländischen Katholi-*

ken ihr – nicht mit rechtlich verbindlicher Beschlusskraft ausgestattetes – Pastoralrat durch einen „Nationalen Pastoralrat“ fortschreiben wollten, gab es deshalb erheblichen römischen Widerstand (vgl. HK, Oktober 1972, 492 ff.), und das Projekt wurde auf die Einführung eines „nationalen Pastoralgesprächs“ reduziert (HK, März 1973, 161 f.). In der Schweiz wurde zum Abschluß der Synode 72 ein gesamtschweizerisches Beratungsgremium angeregt, das die Zusammenarbeit zwischen den Diözesen weiterführen sollte (HK, Januar 1976, 38). Die Pastoralplanungskommission hat daraufhin einen ersten Satzungsentwurf erstellt und an die zuständigen Stellen überwiesen. Die „Vernehmlassungsfrist“ ist inzwischen abgelaufen, und eine zweite Fassung befindet sich in Arbeit. Die Bezeichnung „Pastoralrat“ dürfte auch hier am Widerstand aus dem Vatikan scheitern. Immerhin scheint man aber davon auszugehen, daß das künftige Statut nicht

nur Effizienz, sondern auch Repräsentativität gewährleisten soll.

Die Struktur der Gemeinsamen Konferenz ist demgegenüber offensichtlich *mehr an Effizienz als an Repräsentativität orientiert*. Es darf bezweifelt werden, ob es einem Gremium, in dem sich zweimal oder – wie für 1977 vorgesehen – dreimal jährlich je 12 Bischöfe und Laien gegenüber sitzen (diesmal waren es je sieben, unter den Laien zwei Geistliche), gelingt, den von der Synode für das Verhältnis von Amt und Laien ausgehenden Impuls zu veralltäglichen. Man braucht kein Verfechter ekklesiologischer Revolutionen oder der Verwischung von Verantwortlichkeiten zu sein, um zu befürchten, daß die Mitsprache der Laien in Fragen ihrer Kompetenz im Rahmen der Gemeinsamen Konferenz auch unter die Räder geraten kann. Gegenwärtig beugt dieser Gefahr vielleicht noch die gute Besetzung der Kommission des Zentralkomitees vor. H. G. K.

Le Centurion, 188 p.). Die Bischofskonferenz verabschiedete außerdem eine Erklärung über die Kinderkatechese, ein Referat von Erzbischof Robert Coffy von Albi zum Thema „Kirche – Gemeinde – Sonntag“ und eine kurze Anweisung über die kirchliche Situation laizierter Priester. Letzterer Text wurde erst am 30. November der Presse übergeben. Es heißt darin: „Es steht nicht in unserer Möglichkeit, den verheirateten Priestern das eigentliche Priesteramt in irgendeiner Form (Eucharistie, Bußsakrament, Hirtenamt) wieder anzuvertrauen.“ Am 30. Oktober hielt Erzbischof Etchegaray eine abschließende Ansprache, in der das Zentralthema noch einmal aufgegriffen und betont wurde: die ganze Kirche sei für die Verkündigung des Evangeliums verantwortlich.

Es ist auch jetzt erst teilweise möglich, das Profil dieser Veranstaltung zu zeichnen. Im allgemeinen glaubte die Presse, einen „Ruck nach rechts“ feststellen zu können. Diese Diagnose trifft jedenfalls für den „Brief an die Katholiken Frankreichs“ zu. Der Ton des fünfseitigen Schreibens hebt sich entschieden von den bisher üblichen Äußerungen der Bischöfe ab (vgl. den Wortlaut in: Documentation catholique, 3. 11. 76).

Es ist bekannt, daß der „Fall Lefebvre“ während der Sommermonate in Frankreich unerwartet starke Wellen geschlagen hatte. Die Mehrzahl der Bischöfe befahl nach dem Aufkommen der Lefebvre-Bewegung ein deutliches Gefühl der Unsicherheit. In Lourdes drückte der Vorsitzende der Bischofskonferenz deren Bedrängnis so aus: „Diesen Sommer hat ein Erdbeben Klüfte aufgerissen oder erweitert, die uns dazu veranlassen, nicht etwa einen anderen Weg einzuschlagen, sondern einen Augenblick innezuhalten, um die Fundamente des Hauses zu befestigen.“ Man kann annehmen, daß die mehr beharrenden Elemente hinter „verschlossenen Türen“ besser zur Geltung kamen, als das bei öffentlicher Diskussion der Fall gewesen wäre. Der veröffentlichte gemeinsame „Brief“ dürfte die vorherrschende Mentalität der französischen Bischöfe ziemlich

Kurskorrektur im Schatten Lefebvres

Die jährliche Vollversammlung der französischen Bischofskonferenz Ende Oktober 1976 in Lourdes hat über Frankreich hinaus Beachtung gefunden. Zahlreiche Pressekommentatoren sprachen von einer Kursänderung im Episkopat unter der Leitung des erst vor einem Jahr neu gewählten Vorsitzenden Erzbischof Roger Etchegaray von Marseille. Die Bischöfe hatten sich vor der offiziellen Eröffnung zu einer zweitägigen „privaten“ Arbeitssitzung in der Wallfahrtsstadt eingefunden. Schon das hatte einiges Aufsehen erregt. Denn von dieser geheimen Debatte waren nicht nur die Journalisten und die nichtkatholischen Beobachter ausgeschlossen, sondern auch die Vertreter anderer Bischofskonferenzen, die Priester, die Theologen und die Leiter der nationalen kirchlichen Behörden. Es liegt auf der Hand, daß dieses ungewöhnliche Verfahren eine außerordentliche und grundsätzliche Stellungnahme ermöglichen sollte.

Tatsächlich entstand während dieser offiziellen Tagung ein nicht erwarteter „Brief der Bischöfe an die Katholiken Frankreichs“.

Nach Erdbeben die Fundamente befestigen

Erst am 25. Oktober begann dann die eigentliche Vollversammlung mit einer programmatischen Ansprache von Erzbischof Roger Etchegaray. Das seit 1974 feststehende Hauptthema der Sitzung lautete: *Accueil et annonce de la parole de Dieu aujourd'hui* („Aufnahme und Verkündigung des Wortes Gottes heute“). Aufgrund weitgehender Vorarbeiten konnte der Bischofskonferenz bereits ein zweiter, verbesserter Textvorschlag unterbreitet werden. Die definitive Fassung wurde Anfang Dezember 1976 mit den übrigen Akten der Plenarsitzung veröffentlicht (*Construire l'Église ensemble*, Paris,